



HVBG

HVBG-Info 07/1996 vom 16.02.1996, S. 0484 - 0495, DOK 352/017-LSG

Formalrechtliches Versicherungsverhältnis bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1995 - L 15 (5) U 132/93

Formalrechtliches Versicherungsverhältnis bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.03.1995 - L 15 (5) U 132/93 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 21.03.1995 - L 15 (5) U 132/93 - folgenden Fall entschieden:

Der Kläger erlitt am 23.09.1989 bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten einen Unfall, der völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte. Die Arbeiten zur Errichtung einer Garage nahmen weniger als 40 Stunden in Anspruch. Entgegen dem erstinstanzlichen Urteil wurde die beklagte Berufsgenossenschaft verurteilt, den Unfall des Klägers zu entschädigen, da der Bauherr durch Beitragsbescheid vom 30.04.1990 für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten zur rückwirkenden Beitragsentrichtung herangezogen und somit die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft formal begründet worden war.